

Bedarfsplan

für den Bezirk

der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen,

aufgestellt durch die

Kassenärztliche Vereinigung Bremen im Einvernehmen

mit den

den Landesverbänden der Krankenkassen und

den Ersatzkassen

gemäß § 99 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 12

der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

zum 08.11.2024

Vorwort

Der Bedarfsplan regelt die wesentlichen Eckpunkte zur Sicherstellung einer flächendeckenden und gleichmäßigen ambulanten Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Patienten¹ im Bezirk der KVHB.

Gem. § 99 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 12 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) haben die Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen.

Ein solcher auf den vorstehend angeführten Normen fußender Bedarfsplan ist mit Stand 01.04.2013 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (nachfolgend KVHB) und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen im Lande Bremen einvernehmlich aufgestellt und seither kontinuierlich fortgeschrieben worden.

Der vorliegende Bedarfsplan umfasst die Regionale Versorgungssituation (Kapitel 1) sowie die Bedarfsplanung mit der Auseinandersetzung der regionalen Grundlagen und den ggf. systematischen Abweichungen von der Bundesrichtlinie (Kapitel 2). Die sich ergebenden Auswirkungen auf den Bestand der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung und die Verteilung werden jährlich ausgewertet. Das Ergebnis dieser Auswertung wird zwischen der KVHB und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen beraten; sodann wird entschieden, ob der Bedarfsplan fortentwickelt und ggf. angepasst werden muss. Spätestens nach fünf Jahren soll ein neuer Bedarfsplan aufgestellt werden.

Im Zuge rechtlicher Neuerungen wurde der Bedarfsplan zuletzt mit Stand vom 29.11.2019 fortgeschrieben. Eine erneute Aktualisierung ist sowohl zeitlich als auch mit Blick auf neuerliche rechtliche Veränderungen indiziert. Mit Wirkung ab dem 08.11.2024 wird somit folgender Bedarfsplan aufgestellt:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jegliche Diskriminierungsabsicht, wird in diesem Bedarfsplan die Sprachform des generischen Maskulinum angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form, geschlechtsunabhängig verstanden werden soll, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

1. Regionale Versorgungssituation (§ 12 Absatz 3 Ärzte-ZV)

1.1 Ärztliche und psychotherapeutische Versorgung sowie die Nachfrage nach vertragsärztlicher Leistung

Die ambulante ärztliche Versorgung wird durch zugelassene und angestellte Ärzte und Psychotherapeuten sowie durch Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sichergestellt.

Das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen gliedert sich in die zwei Planungsgebiete Bremen (Bremen-Stadt) und Bremerhaven (Bremerhaven-Stadt).

Im Planungsbereich Bremen erfüllen alle 14 planungsbereichsspezifisch zu beplanenden Arztgruppen das regional zu errechnende Arzt-Einwohner-Verhältnis, d.h. der Versorgungsgrad liegt bei über 100 Prozent.

Ab einem Versorgungsgrad von 110 Prozent hat der Landesausschuss Überversorgung festzustellen und Zulassungsbeschränkungen anzugeben, dies ist bei 13 der 14 Arztgruppen der Fall. Alleine die Arztgruppe der Hausärzte liegt mit 107,6% unter der Grenze für die Feststellung der Überversorgung.

Des Weiteren stellte der Landesausschuss bei den Arztgruppen der Psychotherapeuten, der Anästhesisten, der Radiologen, der fachärztlich tätigen Internisten und der Kinder- und Jugendpsychiater im Planungsgebiet Bremen einen Versorgungsgrad von 140 % und mehr fest.

Im Planungsbereich Bremerhaven wurde bei 8 von 14 planungsbereichsspezifisch zu beplanenden Arztgruppen vom Landesausschuss eine Überversorgung festgestellt, davon liegen vier Arztgruppen bei einem Versorgungsgrad von 140 % und mehr (Augenärzte, Anästhesisten, Radiologen und fachärztlich tätige Internisten).

In seiner Sitzung am 10.09.2024 stellte der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen des Landes Bremen allerdings für vier Arztgruppen auch eine drohende Unterversorgung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V fest. Der Ausschuss orientierte sich dabei u.a. am sogenannten fiktiven Versorgungsgrad. Der fiktive Versorgungsgrad wird gemäß den Vorgaben der Bedarfsplanungsrichtlinie berechnet, wobei Ärzte, Ärztinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen die 63 Jahre oder älter sind, nicht berücksichtigt werden. Sinkt der fiktive Versorgungsgrad bei Haus- und Kinderärzten unter 75 % und bei den weiteren Arztgruppen unter 50%, liegt ein Indiz für eine drohende Unterversorgung vor. Zum Stichtag 10.09.2024 lag der fiktive Versorgungsgrad der Hausärzte in Bremerhaven bei 55,9%, der Hautärzte bei 36,4%, der Kinder und Jugendärzte bei 66,9% und der Kinder- und Jugendpsychiater bei 71,7%.

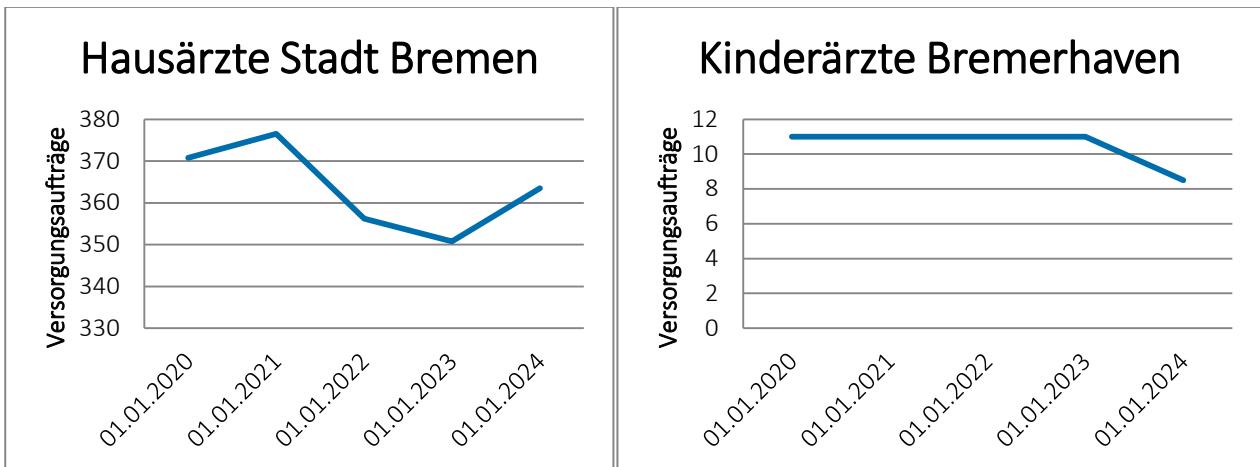
Um der drohenden Unterversorgung entgegenzuwirken, hat der Landesausschuss Sicherstellungszuschläge für vertragsärztliche Leistungserbringer in den betroffenen Arztgruppen in Form von zwei Halteprämien und

zwei Starterprämien beschlossen. Die Halteprämien sollen Anreize schaffen, um die teils überdurchschnittlichen Fallzahlen der betroffenen Praxen aufrechtzuerhalten oder die Fallzahlen zu steigern. Das Ziel der Starterprämien ist es hingegen, neue Leistungserbringer zu gewinnen, die einen spürbaren und nachhaltigen Beitrag zur Versorgung leisten. Ziel ist dabei nicht die Umverteilung bestehender Versorgungsaufträge, sondern die Gewinnung neuer Leistungserbringer.

In den Arztgruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung erfolgt eine Gesamtbetrachtung des Landes Bremen, es wird nicht zwischen den beiden Planungsgebieten unterschieden. Bei sieben der acht Arztgruppen wurde vom Landesausschuss eine Überversorgung festgestellt. Davon kommen die Humangenetiker, die Laborärzte, die Neurochirurgen, die Nuklearmediziner, die Strahlentherapeuten, sowie die Transfusionsmediziner auf einen Versorgungsgrad von 140 % und mehr. Die Physikalischen und Rehabilitativen Mediziner liegen unter dem regional zu errechnenden Arzt-Einwohner-Verhältnis; auch hier prüfte der Landesausschuss im September 2024 das Vorliegen einer drohenden Unterversorgung. Eine drohende Unterversorgung wurde nicht festgestellt, da u.a. aufgrund der fachlichen Nähe zu den überwiegend konservativ tätigen Orthopäden im Land Bremen, die im Bereich der KVHB überversorgt sind, eine ausreichende Versorgung als gewährleitet angesehen wird.

Aus bedarfsplanerischer Sicht lässt sich feststellen, dass die Anzahl der Versorgungsaufträge im Bereich der KVHB seit 2019 relativ stabil bleibt, allerdings mit Schwankungen und einer Tendenz zu einem leichten Rückgang.

Bei den Hausärzten in Bremen beispielsweise stiegen die Versorgungsaufträge von 2017 bis 2019 von 364,05 auf 369,50 Versorgungsaufträge an, sanken dann bis 2023 auf 350,75 und stiegen zuletzt erneut auf 363,5 Versorgungsaufträge. Besonders gravierend zeigt sich der Rückgang der Versorgungsaufträge bei den Kinderärzten in Bremerhaven. Dort gab es einen Rückgang der Versorgungsaufträge von 11 (Stand 1. Quartal 2023) auf 8,5 (Stand 1. Quartal 2024) und damit einer Reduzierung des Versorgungsgrades von 111,4 % auf 81,2 %.



(Quellen: Eigene Darstellung Stand: 01.04.24)

Dezidiertere arztgruppenspezifische Aufschlüsselungen zur Verteilung zugelassener und angestellter Ärzte und Psychotherapeuten sowie zu den Versorgungsgraden ergeben sich aus den Anlagen 1 - 5.

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten vertragsärztlichen Versorgung für den Bezirk der KV Bremen gem. § 75 Abs. 1 SGB V und in Erfüllung der Verpflichtung gem. § 26 der Berufsordnung für Ärzte und Ärztinnen im Lande Bremen in der jeweils gültigen Fassung, steht Patienten zudem der ärztliche Bereitschaftsdienst sowie der Kinder- und Jugendärztliche Bereitschaftsdienst während der Sprechstundenfreien Zeiten zur Verfügung. Der Bezirk der KV Bremen wird in den Bereitschaftsdienst Bremen Mitte (Stadtgebiet Bremen ohne Stadtbezirk Bremen-Nord), Bremen Nord, sowie Bremerhaven unterteilt. Detailliertere Informationen u.a. zur Erreichbarkeit, sind auf der Homepage der KV Bremen veröffentlicht.

Auf der Homepage der KVHB steht Patienten außerdem die sogenannte Arztsuche zur Verfügung. Diese enthält alle niedergelassenen Fachärzte, Hausärzte und Psychotherapeuten in Bremen und Bremerhaven. Des Weiteren steht den gesetzlich versicherten Patienten mit Wohnsitz in Bremen oder Bremerhaven unter der Telefonnummer 116117 oder online unter www.116117-termine.de die von der KVHB betriebene Terminservicestelle zur Verfügung. Diese vermittelt unter bestimmten Voraussetzungen Termine zu Ärzten und Psychotherapeuten im Land Bremen.

1.2 Einrichtungen der Krankenhausversorgung und sonstige medizinische Versorgung

Im Bezirk der KVHB existieren zurzeit 13 zugelassene Krankenhäuser, die die bedarfsgerechte stationäre Versorgung sicherstellen. Für Details wird auf den Krankenhausrahmenplan verwiesen, der gem. § 4 Abs. 2

Bremisches Krankenhausgesetz die Grundsätze der Krankenhausversorgung enthält und den aktuellen Stand und Bedarf ausweist. Der Krankenhausrahmenplan in seiner aktuellen Form ist im Internet einsehbar.

An der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gem. § 116b SGB V (ASV) nehmen 5 Krankenhäuser in Zusammenarbeit mit niedergelassenen Fachärzten teil. Die ASV umfasst die Diagnostik und Behandlung komplexer, schwer therapierbarer Erkrankungen. Das bremische Leistungsspektrum umfasst dabei einen Großteil der in § 116 b SGB V beispielhaft aufgeführten Erkrankungen.

	Erkrankung in der ASV:	Standort der ärztlichen Leitung:
1	ausgewählte seltene Lebererkrankungen	Klinikum Bremen Mitte
2	Gastrointestinale Tumore	Klinikum Bremen Mitte
3	Gynäkologische Tumore	Klinikum Bremen Mitte
4	Hämophilie	Klinikum Bremen Mitte
5	Hauttumore	Klinikum Bremen Ost
6	Kopf- und Halstumore	Klinikum Bremen Mitte
7	Mukoviszidose	Klinikum Bremen Mitte
8	Neuromuskuläre Erkrankungen	Klinikum Bremen Ost
9	Rheumatische Erkrankungen bei Erwachsenen	Rotes Kreuz Krankenhaus
10	Rheumatische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen	Klinikum Bremen Mitte
11	Sarkoidose	Klinikum Bremen Ost
12	Tumore der Lunge und des Thorax	Klinikum Bremen Ost
13	Urologische Tumore	Klinikum Bremen Mitte

(Stand: 01.04.24)

Daneben können bestimmte ärztlich geleitete Einrichtungen und Krankenhausärzte zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt werden. Im Bezirk der KVHB existieren 12 ermächtigte Einrichtungen bzw. Institute. Hierzu zählen das Gesundheitsamt Bremen (§ 31 Ärzte-ZV), sowie psychotherapeutische Ausbildungsinstitute gem. § 117 SGB V, psychiatrische Institutsambulanzen gem. § 118 SGB V, sozialpädiatrische Zentren gem. § 119 SGB V und stationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 119 b SGB V. Persönlich ermächtigt sind 97 Ärzte im Land Bremen in folgenden Fachgebieten:

<u>Ermächtigte (Köpfe)</u>		
Fachgebiet	HB	BRHV
Allgemeinmedizin / HA	3	0
Anästhesiologie	3	1
Augenheilkunde	7	0
Chirurgie	2	0
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	8	1
Gastroenterologie	6	2
Hals-, Nasen- und Ohren-Heilkunde	4	0
Hämatologie und Onkologie	4	0
Haut- und Geschlechts-Krankheiten	1	1
Kardiologie	0	1
Kinder- u. Jugendmedizin	11	3
Kinderchirurgie	4	0
Nephrologie	1	0
Neurologie	2	0
Neuropathologie	1	0
Orthopädie und Unfallchirurgie	15	1
Plastische Chirurgie	1	0
Pneumologie	1	0
Psychiatrie und Psychotherapie	1	0
Radiologie	6	1
Transfusionsmedizin	1	0
Urologie	2	2
Summe	84	13

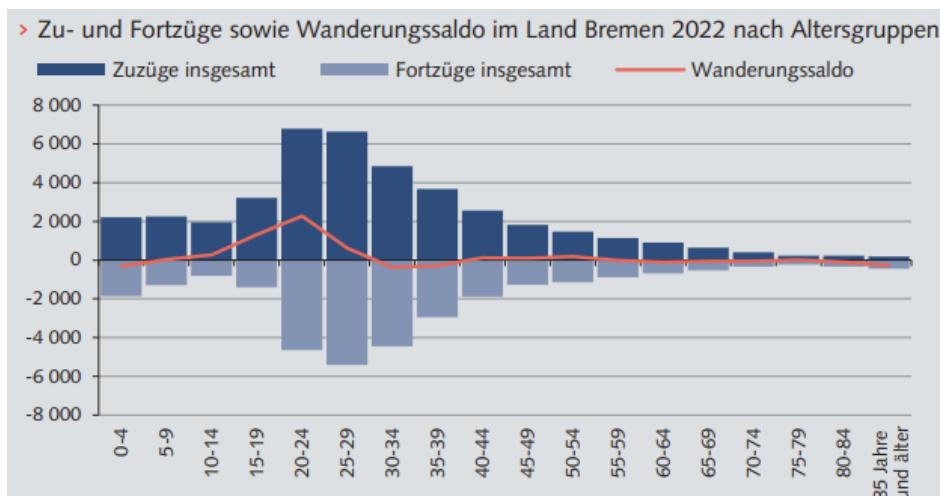
(Stand: 13.06.24)

Der Leistungsumfang einer Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung spiegelt nicht das komplette jeweilige Fachgebiet wieder. Der Zulassungsausschuss genehmigt Ermächtigungen mit einem spezialisierten, konkret benannten Umfang.

1.3 Demografie und Soziodemografische Faktoren

Das Land Bremen ist mit ca. 690.000 Einwohnern laut dem Demografieportal des Bundes und der Länder, das kleinste deutsche Bundesland. Von den 689.758 Einwohnern des Landes Bremen leben 574.745 in der Stadt Bremen und 115.013 in Bremerhaven laut dem statistischen Landesamt Bremen mit Stand September 2023. Mit einem Durchschnittsalter von 43,4 Jahren in 2022 hat Bremen die drittjüngste Bevölkerung in Deutschland. Die Jüngste Bevölkerung hatte Hamburg mit einem Durchschnittsalter von 42 Jahren, die älteste Bevölkerung Sachsen-Anhalt mit einem Durchschnittsalter von 47,9 Jahren.

Gerade in den letzten zehn Jahren ist der Anteil von Kindern und Jugendlichen in Bremen gestiegen. Trotzdem ist das natürliche Bevölkerungswachstum (die Differenz zwischen Geburten und Sterbefälle) weiterhin negativ, die Differenz ist in den letzten Jahren jedoch deutlich kleiner geworden. Die Bevölkerungsentwicklung im Lande Bremen wird beträchtlich geprägt durch Zu- und Fortzüge aus dem Bundesgebiet und dem Ausland.



(Quelle: Statistisches Landesamt Bremen, Bremen in Zahlen, 2023)

Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung weist für das Jahr 2022 den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit 41,7 % für das Land Bremen aus, 2019 waren dies noch 37 %, wobei große Unterschiede in der Verteilung innerhalb Bremens bestehen. Für Hamburg wird der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit 37,6 % angegeben und für Berlin mit 36,4 %.

Der Anteil der weiblichen Bevölkerung liegt in Bremen bei ca. 50,6 % (290.703 Frauen), in Bremerhaven bei ca. 50,4 % (57.978 Frauen).

Es werden, das Land Bremen betreffend, keine soziodemografischen Besonderheiten ersichtlich, die eine besondere Planung erfordern würden. Die vergleichsweise hohe Anzahl der Kinder und Jugendlichen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund im Land Bremen findet durch den Einbezug der Bevölkerungszahl in der Bedarfsplanung bereits Berücksichtigung. Soweit auf lokaler Ebene ggf. im Einzelfall besondere soziodemografische Aspekte zum Tragen kommen, können diese im Wege einer Einzelfallentscheidung Berücksichtigung finden; Auswirkungen auf die Gesamtplanung ergeben sich hieraus nicht.

1.4 Geografische Besonderheiten und für die vertragsärztliche Versorgung bedeutsame Verkehrsverbindungen

Das Land Bremen gliedert sich in die Städte Bremen und Bremerhaven. Beide Städte entsprechen den Planungsbereichen. Sie sind durch die Weser verbunden, ansonsten von niedersächsischem Gebiet umgeben. Die Entfernung zwischen beiden Städten beträgt ca. 60 km.

Die Stadt Bremen ist 38 km lang und 16 km breit. Sie gliedert sich in fünf Bezirke: Bremen-Nord, Bremen-West, Bremen-Mitte, Bremen-Ost und Bremen-Süd. Bremerhaven ist 15,4 km lang und 11,1 km breit und gliedert sich in die Stadtbezirke Bremerhaven-Nord und Bremerhaven-Süd.

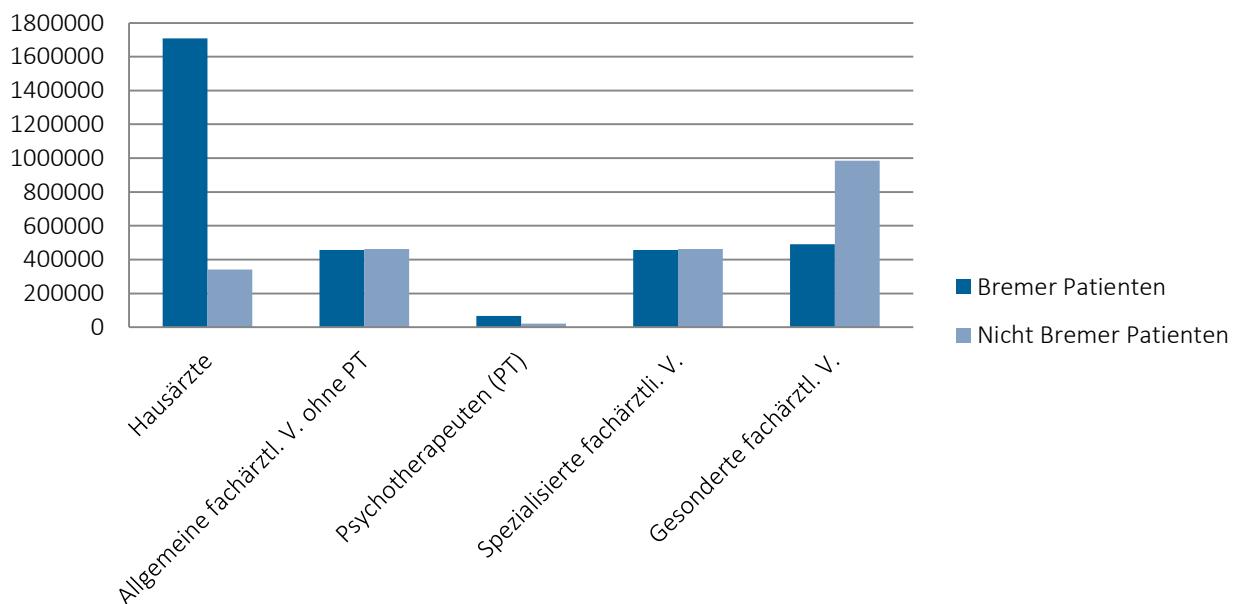
Geografische Besonderheiten innerhalb der Planungsbereiche sind weder in Bremen-Stadt noch in Bremerhaven-Stadt vorhanden. Soweit die Weser durch das Gebiet der Stadt Bremen fließt, sind ausreichend Brücken vorhanden, die eine kontinuierliche Verbindung – auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln – gewährleisten.

Eine geografische Besonderheit ergibt sich jedoch daraus, dass es sich bei den Städten Bremen und Bremerhaven um die einzigen größeren Städte im Umkreis von mindestens 50 km handelt. In direktem Umkreis von Bremen und Bremerhaven befinden sich nur kleinere Gemeinden ohne vergleichbare Strukturen; die nächstgelegenen größeren Städte sind Oldenburg (ca. 50 km von Bremen entfernt) und Hamburg und Hannover (jeweils ca. 100 km von Bremen entfernt).

Bremen und Bremerhaven nehmen im niedersächsischen Umland eine Zentrumsfunktion ein. Einwohner, die in Niedersachsen wohnhaft sind, gehen in Bremen oder Bremerhaven einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Eine von der Arbeitnehmerkammer veröffentlichte Auswertung zu Pendlerverflechtungen in der Stadtregion mit Datenstand vom 30.06.2021 hat ergeben, dass Bremen einen Einpendleranteil von 42,2 % aufweist. Der Anteil an Einpendlern in Bremerhaven betrug sogar 46,1 %.

Dass die Umlandbevölkerung, die nach Bremen und Bremerhaven einpendelt, nicht nur einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, sondern zudem auch in Bremen und Bremerhaven medizinisch versorgt wird, belegt eine Untersuchung der KVHB. Bezogen auf die Quartale 01/2023 bis 04/2023 ist die Anzahl der Bremer und nicht aus dem Land Bremen kommenden Patienten (Nicht Bremer Patienten) in Bremer und Bremerhavener Praxen ausgewertet worden. In Bremen betrug der Anteil der Nicht Bremer Patienten durchschnittlich 27,5 8%, in Bremerhaven 48,33 %. Vor allem in der gesonderten fachärztlichen Versorgung werden mehr Nicht Bremer Patienten als Bremer Patienten behandelt.

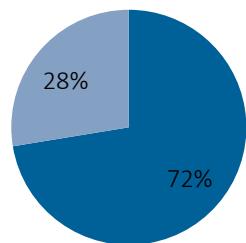
Mitversorgung Gesamtbezirk nach Arztgruppen



(Quelle: eigene Darstellung, Stand: 01.04.24)

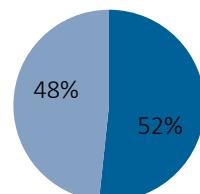
Mitversorgung Stadt Bremen alle Arztgruppen

■ Bremer Patienten ■ Nicht Bremer Patienten



Mitversorgung Stadt Bremerhaven alle Arztgruppen

■ Bremer Patienten ■ Nicht Bremer Patienten



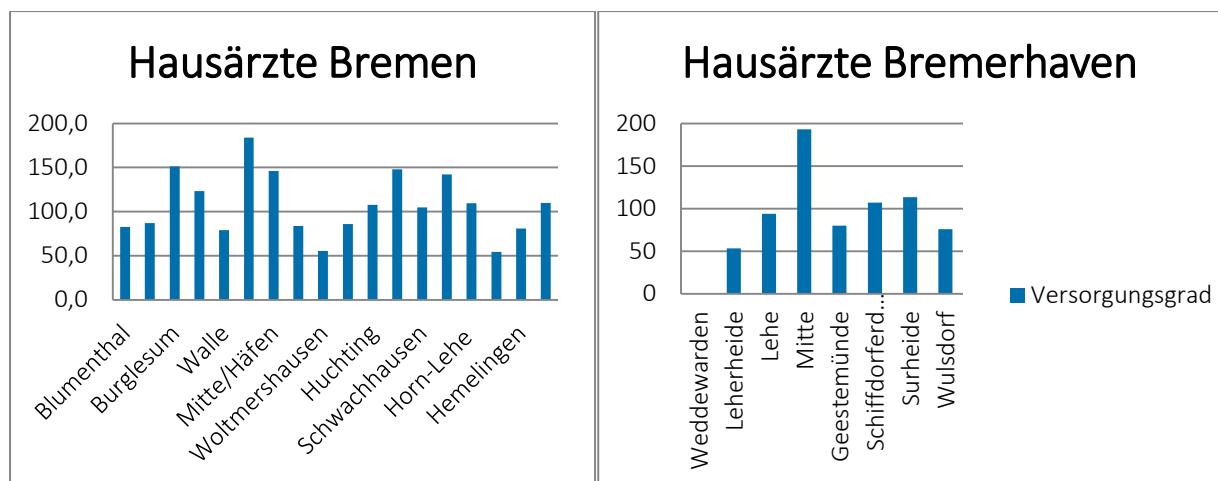
(Quelle: eigene Darstellung, Stand: 01.04.24)

1.5 Ziele der Bedarfsplanung

Zielsetzung der Bedarfsplanung ist die Sicherstellung eines gleichmäßigen und flächendeckenden Zugangs zur medizinischen Versorgung aller in Bremen und Bremerhaven wohnhaften gesetzlich krankenversicherten Einwohner. Je nach Versorgungsebene ist eine Abstufung vorzunehmen.

- a) Die hausärztliche Versorgung sollte wohnortnah gewährleistet werden, wobei es die KVHB und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen nicht zwingend für erforderlich erachten, dass in jedem Bremer bzw. Bremerhavener Stadt- oder Ortsteil Hausärzte anteilig gleichmäßig vorhanden sind. Hintergrund hierfür ist, dass die Flächen der Städte Bremen und Bremerhaven relativ klein sind und die Stadt Bremen zudem über ein sehr gutes Netz öffentlicher Verkehrsmittel verfügt, über das viele Orts- und Stadtteile einfach zu erreichen sind.

Die hausärztliche Versorgung in Bremen-Stadt ist nach Ansicht der KVHB und der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen noch ausreichend. Allerdings wird die Grenze zur Zulassungsbeschränkung (110 % Versorgungsgrad) für Hausärzte in Bremen bereits seit dem 29.07.2021 unterschritten. Für Hausärzte in Bremerhaven-Stadt wurde durch den Landesausschuss eine drohende Unterversorgung festgestellt. Auch zeigen sich bei der Verteilung der Versorgungsaufträge teilweise größere Unterschiede in den einzelnen Stadtteilen im gesamten KV Bezirk.

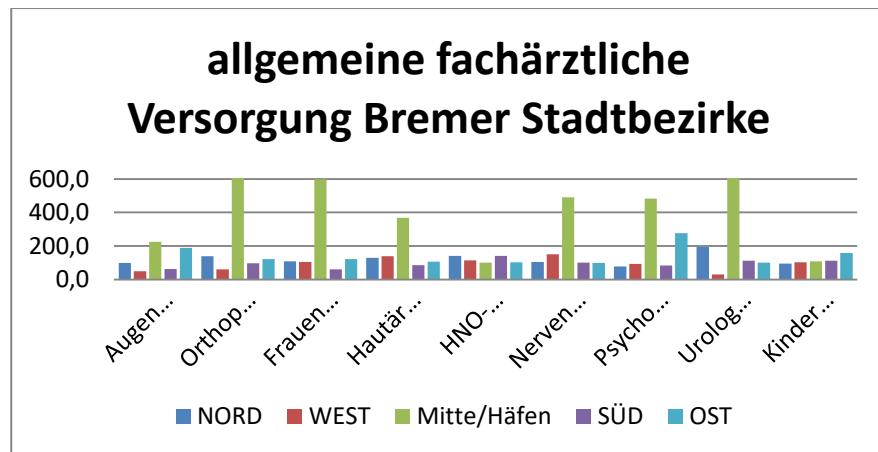


(Quelle: eigene Darstellung Stand: 01.04.24)

Im Hinblick auf diese Entwicklung hat die KVHB zur Verbesserung der hausärztlichen Versorgung, in der Vergangenheit umfassende Fördermaßnahmen implementiert und auch zukünftig wird die KVHB alle ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern und zu fördern.

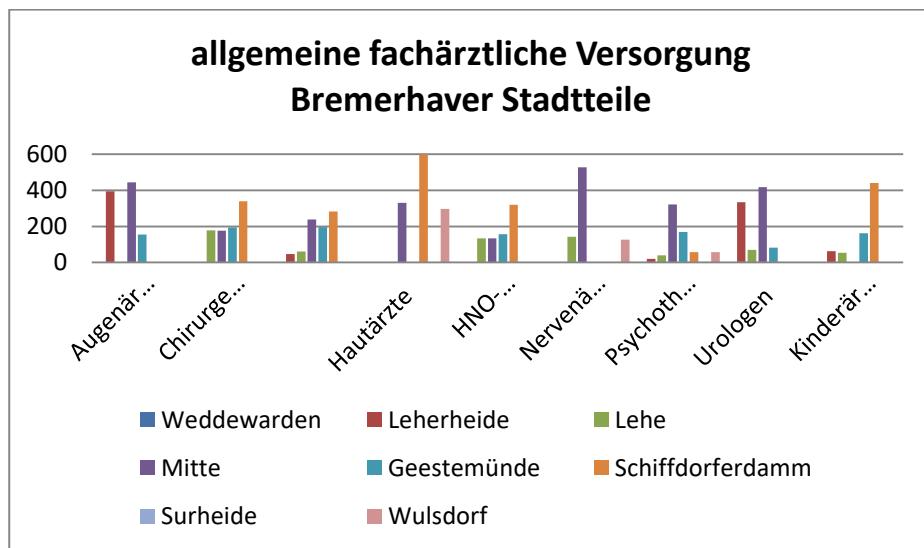
- b) Für die Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung streben die KVHB und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen ebenfalls eine flächendeckende und zudem relativ wohnortnahe Versorgung an, wobei es auf dieser Versorgungsebene allgemein für zulässig erachtet wird, dass zurückzulegende Wegstrecken länger sind als die Wegstrecken zum nächsten Hausarzt.

Auf Ebene der Stadtbezirke zeigt sich ein unterschiedliches Bild der Versorgung in Bremen-Stadt, dennoch ist die allgemeine fachärztliche Versorgung flächendeckend sichergestellt, bedarfplanerische Maßnahmen sind daher in diesem Bereich nicht erforderlich.



(Quelle: eigene Darstellung Stand:01.04.24)

Auch für den Planungsbereich Bremerhaven-Stadt lässt sich feststellen, dass die der Großteil der allgemeinen fachärztlichen Versorgung flächendeckend sichergestellt ist.



(Quelle: eigene Darstellung Stand:01.04.24)

Allerdings ist die Verteilung auf Stadtteilebene sehr unterschiedlich. Auch hat der Landesausschuss eine drohende Unterversorgung in den Bereichen der Haut- und Kinderärzte in Bremerhaven-Stadt

festgestellt. Insbesondere in diesen Arztgruppen, aber auch in den übrigen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung, wurden bereits umfassende Fördermaßnahmen implementiert. Bedarfsplanerische Maßnahmen sind in diesen Bereich nicht erforderlich bzw. nicht zielführend.

Aus Sicht der KVHB und der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen ist auf der Ebene der allgemeinen fachärztlichen Versorgung regelmäßig zu überprüfen, ob die fachgebietsbezogene Grundversorgung gewährleistet ist. Im Verlauf der letzten Jahre haben sich immer mehr Ärzte auf besondere Bereiche ihres Leistungsspektrums spezialisiert. Hierdurch kann zwar eine hohe und durchaus wünschenswerte besondere Fachkompetenz sowie damit einhergehend bessere Versorgungsqualität erreicht werden; gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass die reine Grundversorgung punktuell eingeschränkt werden könnte. Die KVHB und die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen werden die Entwicklung regelmäßig überprüfen.

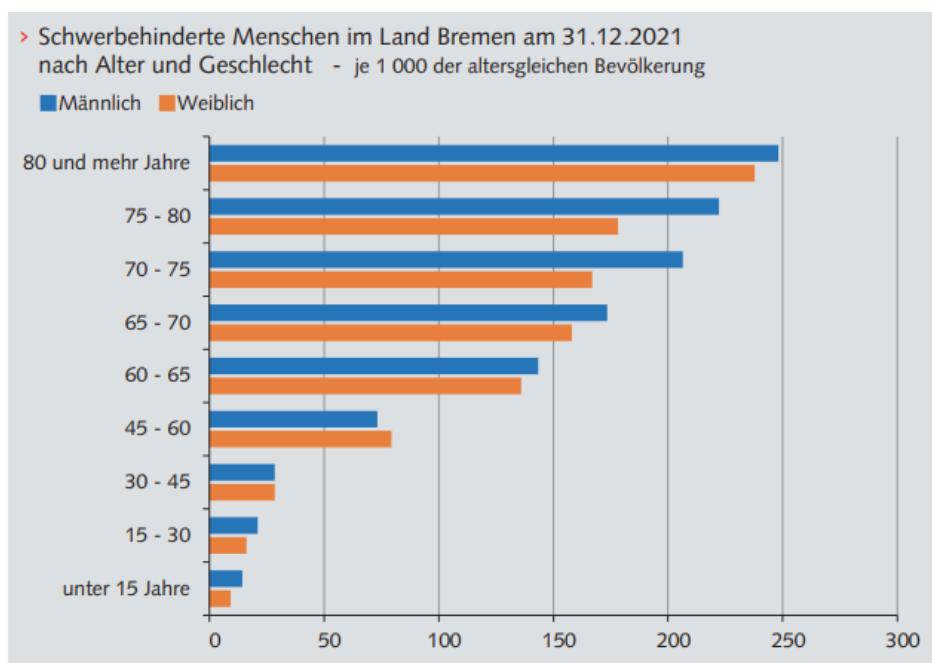
- c) Für die Arztgruppen der spezialisierten fachärztlichen Versorgung wird die Versorgung größtenteils als ausreichen eingestuft. Zur Gewährleistung der Versorgung durch Ärzte der spezialisierten fachärztlichen Versorgung ist es aus Sicht der KVHB und der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen zumutbar, dass entsprechend den rechtlichen Vorgaben längere Wegstrecken zum nächsten entsprechend spezialisierten Arzt zurückgelegt werden. Für die Fachgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater im Planungsbereich Bremerhaven-Stadt wurde allerdings durch den Landesausschuss eine drohende Unterversorgung festgestellt. Insbesondere die im selben Zuge beschlossenen Sicherstellungszuschläge sollen zur Ansiedlung neuer Kinder- und Jugendpsychiater beitragen. Bedarfsplanerische Maßnahmen werden hier aktuell nicht für notwendig bzw. zielführend erachtet.
- d) Die Versorgung durch Ärzte der Ebene der gesonderten fachärztlichen Versorgung ist als ausreichend bis gut zu bewerten. Eine Verteilung auf einzelne Stadtgebiete findet nicht statt, längere Wegstrecken bis zum nächsten Facharzt sind auch hier zumutbar. Bedarfsplanerische Maßnahmen werden auch hier aktuell nicht für notwendig bzw. zielführend erachtet.

Bei Gesamtbetrachtung aller unter a) bis d) genannten Versorgungsbereiche kommen die KVHB und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen dahingehend überein, den aufzustellenden Bedarfsplan im Wesentlichen an den Vorgaben der BPL-RL in der Fassung vom 20. Dezember 2012, zuletzt geändert am 16. Mai 2019, auszurichten.

1.6 Barrierefreier Zugang zur Versorgung

Ein barrierefreier respektive barriearmer Zugang zur Versorgung, ist insbesondere für Menschen mit einer Schwerbehinderung bzw. Personen mit erhöhtem Pflegebedarf von Bedeutung.

Laut Zahlen des Statistischen Landesamtes Bremen (Ausgabe 2023) zeigt sich in Bremen seit 2009 eine sukzessive Absenkung der Zahlen von Menschen mit einer Schwerbehinderung. Waren es 2009 noch 47.757 Personen, sind 2021 noch 42.240 Personen zu verzeichnen. In Bremerhaven zeichnet sich ein ähnliches Bild ab; war die Anzahl zwischen 2009 und 2011 noch relativ konstant bei ca. 11.900 Personen, sank sie seither stetig (2021: 10.575 Personen). In der Gesamtschau zeigt sich im Land Bremen eine sukzessive Reduzierung der Zahlen.



(Quelle: Statistisches Landesamt Bremen, Bremen in Zahlen, 2023)

Pflegebedürftig sind mit Datenstand vom 31.12.2021 in Bremen insgesamt 20.782 Personen. In Bremerhaven sind es 5.461 pflegebedürftige Personen. Für das Land Bremen lässt sich somit feststellen, dass insgesamt ca. 3,83 % der gesamten Bremer Bevölkerung als pflegebedürftig erfasst wurden. Dabei wohnen ca. 21,86 % der Pflegebedürftigen (5.737 Personen) vollstationär in einem der 133 zugelassenen Pflegeheime (Stand 15.12.21).

Auch wenn die Anzahl der Personen mit einer Schwerbehinderung eher abnimmt, offenbart das oben dargestellte doch, dass potentieller Bedarf an barriearmen respektive barrierefreien Arztpraxen vorhanden ist. Eine vollständig barrierefreie Einrichtung einer Praxis wird jedoch, insbesondere aufgrund baulicher und

finanzieller Aspekte, nicht immer realisierbar sein. Dennoch ist das Land Bremen im Allgemeinen und auch die KVHB im Speziellen bemüht, Barrieren wo es möglich ist, sukzessive abzubauen. Dafür greift die KVHB in der Beratung von Praxen zum Thema Barrierefreiheit insbesondere auf Veröffentlichungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, sowie bremenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zurück.

Seit 2020 erfolgt die Datenabfrage zum barrierefreien Zugang zur Versorgung bundesweit einheitlich nach § 75 Abs. 1a SGB V. Bei Neuaufnahme der Praxistätigkeit erfolgt standardmäßig eine Abfrage zur Barrierefreiheit.

Patienten finden die Angaben zur Barrierefreiheit auf der Homepage der KV Bremen im Bereich der Arztsuche. Dort kann bei der Suche festgelegt werden, über welche Möglichkeiten zur Barrierefreiheit die Praxis verfügen sollte.

In 2011 wurde in Bremen zudem Norddeutschlands erste gynäkologische Praxis für mobilitätseingeschränkte Frauen und Mädchen eröffnet. In Räumen am Klinikum Mitte behandeln niedergelassene Gynäkologen Patientinnen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Vertragspartner der Barrierefreien Gynäkologischen Praxis sind die Kassenärztliche Vereinigung Bremen, die Gesundheit Nord und die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Das Kriterium der Barrierefreiheit der Praxisräume wird bei der Bewerberauswahl auf freie Arzt- und Psychotherapeutenstze durch die Zulassungsausschüsse in Bremen berücksichtigt

2. Bedarfsplanung

2.1 Grundsätze

Planungsbereiche im Bezirk der KVHB sind Bremen-Stadt und Bremerhaven-Stadt. Die Zählung und Zuordnung niedergelassener bzw. angestellter Ärzte erfolgt nach den Vorgaben der BPL-RL. Ebenso werden für einzelne Arztgruppen geltende Mindest- und Höchstquoten entsprechend der Regelungen in der BPL-RL ausgewiesen. Gleiches gilt für die Anrechnung ermächtigter Einrichtungen/Institute und ermächtigter Ärzte. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) stellt im Auftrag des Gesetzgebers mit der BPL-RL eine bundesweit einheitliche Systematik zur Verfügung, auf deren Grundlage auf Landesebene die vertragsärztliche Versorgungssituation erfasst wird. Wesentlicher Baustein sind dabei die sogenannten Basis-Verhältniszahlen, die das als angemessen bewertete Soll-Versorgungsniveau (Einwohnerzahl pro Arzt) einer Arztgruppe ausdrücken. Mit der Änderung der BPL-RL vom 16.05.2019, wurde ein zweistufiges Berechnungsverfahren zur Anpassung dieser Basis-Verhältniszahlen nach vier Altersgruppen, Geschlecht und Krankheitslast in einer Region eingeführt. Die so errechneten regionalen Verhältniszahlen geben dann wieder, ob in einem Planungsbereich mehr oder weniger Ärzte bzw. Psychotherapeuten benötigt werden, als im Bundesdurchschnitt. So werden auch sozioökonomische Faktoren in den Planungsentscheidungen mittelbar berücksichtigt. Ist das regional errechnete Arzt-Einwohner-Verhältnis erfüllt, liegt der sogenannte Versorgungsgrad bei 100 %. Steigt dieser auf 110 % oder mehr, hat der Landesausschuss gem. § 103 Abs. 1 S. 1-2 SGB V Überversorgung festzustellen und Zulassungsbeschränkungen anzuordnen. Sinkt der Versorgungsgrad für die hausärztliche Versorgung in einem Planungsbereich unter 75 % bzw. für eine Arztgruppe der fachärztlichen inklusive der kinder- und jugendärztlichen Versorgung unter 50 %, obliegt es dem Landesausschuss, eine (drohende) Unterversorgung zu prüfen und ggf. festzustellen (§ 100 SGB V).

Seit dem 01.10.2021 werden gruppenpsychotherapeutische Leistungen bei der Feststellung des regionalen Versorgungsgrades für Vertragspsychotherapeuten berücksichtigt. Für Bremen ergab sich nach alter Berechnung eine Verhältniszahl von 3.190 Einwohnern/Psychotherapeuten und für Bremerhaven eine Verhältniszahl von 3.192 Einwohnern/Psychotherapeuten. Nach neuer Berechnung ergibt sich für Bremen nun eine Verhältniszahl von 3.209 Einwohnern/Psychotherapeuten und für Bremerhaven von 3.161 Einwohnern/Psychotherapeuten.

Rückmeldungen aus der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung zeigten auf, dass das ehemalige Versorgungsniveau zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Bedarfsplanung nicht mehr ausreichte um den Versorgungsbedarf zu decken. Deshalb wurden die Verhältniszahlen für Kinder- und Jugendpsychiater zum 19.08.2022 angepasst. Für Bremen ergab sich nach alter Berechnung eine Verhältniszahl von 17.202 Einwohnern/Arzt und für Bremerhaven eine Verhältniszahl von 17.191 Einwohnern/Arzt. Nach neuer Berechnung ergibt sich für Bremen nun eine Verhältniszahl von 15.410 Einwohnern/Arzt und für Bremerhaven von 15.480 Einwohnern/Arzt. Dadurch fiel der Versorgungsgrad in Bremen von 222,5 % auf 199,3 % und in Bremerhaven von 168,7 % auf 152,0 % bei gleichbleibender Anzahl an Ärzten.

Zum 03.06.2023 wurden die Regelungen zum Morbiditätsfaktor in der BPL-RL angepasst. Dies geschah auf Grundlage des § 9 Absatz 14 BPL-RL, nach dem die Basis-Verhältniszahlen nach Anlage 5 im Zweijahresturnus an die Veränderungen der Alters- und Geschlechtsstruktur der bundesweiten Bevölkerung entsprechend den Absätzen 4 bis 7 des §9 BPL-RL anzupassen sind. Dadurch änderte sich in allen Arztgruppen die Verhältniszahl von Einwohnern zu Arzt.

Folgende Tabelle ist nicht vollständig und dient nur einer Einschätzung:

Arztgruppe	Verhältniszahl Bremen alt	Verhältniszahl Bremen neu	Verhältniszahl Bremerhaven alt	Verhältniszahl Bremerhaven neu
Hausärzte	1.669	1.685	1.661	1.674
Augenärzte	13.209	13.404	12.911	13.047
Chirurgen/Orthopäden	9.444	9.521	9.240	9.286
Frauenärzte	3.745	3.752	3.906	3.898
Hautärzte	21.852	21.974	21.716	21.824
HNO-Ärzte	17.852	17.919	17.479	17.511
Nervenärzte	14.111	14.268	13.851	13.938
Psychotherapeuten	3.209	3.205	3.161	3.143
Urologen	28.033	28.441	27.195	27.570
Kinderärzte	2.065	2059	2.064	2.061

(Quelle: Planungsblatt Übersicht Stand 01.04.2023 und Stand 01.07.2023 KVHB)

Dies führte in allen Arztgruppen zu einem Absinken der Versorgungsgrade. So sank zum Beispiel der Versorgungsgrad der Kinderärzte in Bremen von 129,7 % auf 125,4 % bei einer gleichbleibenden Anzahl an Ärzten von 58,5.

2.2. Ausnahmen

Die Befugnis, bei der Aufstellung des Bedarfsplans von den Regelungen der BPL-RL abzuweichen, ergibt sich aus § 2 BPL-RL. In § 2 BPL-RL ist Folgendes geregelt:

„Von dieser Richtlinie darf mit Begründung im Sinne des § 12 Abs. 3 Ärzte-ZV abgewichen werden, wenn und soweit regionale Besonderheiten dies für eine bedarfsgerechte Versorgung erfordern (§ 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V). Regionale Besonderheiten im Sinne des § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V können insbesondere sein:

1. die regionale Demografie (z. B. ein über- oder unterdurchschnittlicher Anteil von Kindern oder älteren Menschen),
 2. die regionale Morbidität (z. B. auffällige Prävalenz- oder Inzidenzraten),
 3. sozioökonomische Faktoren (z. B. Einkommensarmut, Arbeitslosigkeit und Pflegebedarf),
 4. räumliche Faktoren (z. B. Erreichbarkeit, Entfernung, geographische Phänomene wie Gebirgszüge oder Flüsse, Randlagen, Inseln oder eine besondere Verteilung von Wohn- und Industriegebieten)
- sowie
5. Infrastrukturelle Besonderheiten (u. a. Verkehrsanbindung, Sprechstundenzeiten/Arbeitszeiten und Versorgungsschwerpunkte eines Vertragsarztes, Barrierefreiheit, Zugang zu Versorgungsangeboten angrenzender Planungsbereiche unter Berücksichtigung von Über- und Unterversorgung und anderer Sektoren, z. B. in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc.).

Ist es aufgrund regionaler Besonderheiten für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich, von diesen Richtlinien abzuweichen, sind die Abweichungen in den nach § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB V aufzustellenden Bedarfsplänen zu kennzeichnen und die Besonderheiten darzustellen.“

Eine systematische Abweichung von den Vorgaben der BPL-RL, erachten die KVHB und die Landesverbände der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen in Anbetracht der überarbeiteten Bedarfsplanungs-Richtlinie und den damit einhergehenden Modifikationen in der Berechnung der Versorgungsgrade aktuell nicht für angezeigt.

Diese Einschätzung fußt insbesondere auf dem Umstand, dass etwaig auftretende Bedarfe, die durch die dargestellte Planung im Einzelfall nicht ausreichend Berücksichtigung finden können, durch Instrumente der Bedarfsplanungsrichtlinie, sowie des Zulassungsrechts begegnet werden kann. Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit zu verweisen, in nicht unversorgten Planungsbereichen für eine

bestimmte Region einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf festzustellen. Denkbar ist ferner die Erteilung einer lokalen und/oder qualifikationsbezogenen Sonderbedarfszulassung. Zusätzlich ist die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde befugt, ländliche oder strukturschwache Teilgebiete eines Planungsbereichs zu bestimmen, die auf ihren Antrag hin für einzelne Arztgruppen oder Fachrichtungen von den Zulassungsbeschränkungen auszunehmen sind. Dabei sind die allgemeingültigen Kriterien für die Bestimmung der ländlichen und strukturschwachen Teilgebiete zu beachten, die der Landesausschuss im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde aufstellt.

II. Stand der Bedarfsplanung

Planungsblätter Stand: 01.04.2024

Als Anlagen sind die jeweiligen Planungsblätter für die Planungsbereiche Bremen-Stadt und Bremerhaven-Stadt beigefügt. In den Planungsblättern ist der Arztbestand Stand 01.04.2024 ausgewiesen.

Die vorstehenden Regelungen des Bedarfsplans sind angewandt worden. Zu beachten ist, dass für die Arztgruppen der „gesonderten fachärztlichen Versorgung“ für beide Planungsbereiche identische Verhältniszahlen und die Einwohnerzahlen des gesamten KV-Bereichs anzuwenden sind.

Bremen,

Dr. Bernhard Rochell

Vorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

Anlagen:

- Anlage 1 Planungsblätter zur Dokumentation des Standes der Vertragsärztlichen Versorgung (arztgruppenspezifisch)
- Anlage 2 Übersicht der Bedarfsplanung (alle Fachgruppen)
- Anlage 3 Planungsblatt zur Feststellung des Psychotherapeuten-Versorgungsgrades
- Anlage 4 Planungsblatt zur Feststellung des Nervenärzte-Versorgungsgrades
- Anlage 5 Planungsblatt zur Feststellung des Fachinternisten-Versorgungsgrades

Hinweis zu den Anlagen 2-5:

Diese Anlagen werden unabhängig von der Fortschreibung des vorliegenden Bedarfsplans, regelmäßig aktualisiert und mit Hinweis auf den jeweiligen Datenstand auf der Homepage der KVHB veröffentlicht.

Anlage 2.2 - Planungsblätter zur Dokumentation des Standes der Vertragsärztlichen Versorgung

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Hausärzte														
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs			Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	(Spalte 6+7+8)	Gesamtzahl Ärzte	(Spalte 6+7)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Stadt	1	569.396	1.671	1.685	263,25	100,25	0,00	363,50	363,50	338,00	107,6	107,6	104,5	2	8,25	0,00	2	2	2	2	4.426		
Bremerhaven-Stadt	1	119.867	1.671	1.674	52,25	15,00	0,00	67,25	67,25	71,75	93,9	93,9	97,6	2	4,50	0,00	2	2	2	2	5.256		

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8-10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 % der geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Augenärzte														
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs			Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6+7+8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6+7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
Bremen-Stadt	1	569.396	13.399	13.404	17,50	34,50	1,00	53,00	52,00	42,50	124,7	122,4	121,9	1	0,00	5,25	2	2	2	3.732			
Bremerhaven-Stadt	1	119.867	13.399	13.047	0,50	13,00	0,00	13,50	13,50	9,25	146,9	146,9	154,0	1	0,00	3,25	2	2	2	4.551			

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Chirurgen und Orthopäden														
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs			Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	(Spalten 6+7+8)	(Spalten 6+7)	Gesamtzahl Ärzte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Stadt	1	569.396	9.202	9.521	59,75	16,25	0,50	76,50	76,00	60,00	127,5	127,1	127,4	1	0,00	10,00	2	2	2	3.907			
Bremerhaven-Stadt	1	119.867	9.202	9.286	10,75	7,25	0,00	18,00	18,00	13,00	139,4	139,4	147,0	1	0,00	3,75	2	2	2	3.953			

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Frauenärzte												
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand Beschlussfassung																
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6+7+8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6+7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze (1 = ja / 2 = nein)	Unterversorgung ¹	(1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Stadt	1	288.554	3.733	3.752	73,75	16,00	0,25	90,00	89,75	77,00	116,9	116,7	118,8	1	0,00	5,00	2	2	2	4.087	
Bremerhaven-Stadt	1	59.754	3.733	3.898	8,00	9,50	0,00	17,50	17,50	31,00	114,2	114,2	123,5	1	0,00	0,50	2	2	2	3.178	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Hautärzte													
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand Beschlussfassung																
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	(Spalten 6+7+8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	(Spalten 6+7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
Bremen-Stadt	1	569.396	21.703	21.974	25,00	6,00	0,00	31,00	31,00	26,00	119,6	119,6	120,1	1	0,00	2,25	2	2	2	5.149	
Bremerhaven-Stadt	1	119.867	21.703	21.824	3,00	1,25	0,00	4,25	4,25	5,50	77,4	77,4	86,3	2	2,00	0,00	2	2	2	9.087	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			HNO-Ärzte																																		
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand Beschlussfassung																																					
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																																							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19																						
Name des Planungsbereichs			Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich¹		Einwohner im Planungsbereich			Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich		Regionale Verhältniszahl²			Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich		Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich		Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen		Gesamtzahl Ärzte		Sollzahl Ärzte³		Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen		Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen		Versorgungsgrad im Vorjahr		Planungsbereich gesperrt¹		Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung		Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze		Unterversorgung¹		drohende Unterversorgung¹		Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V		Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt⁴	
Bremen-Stadt			1	569.396	17.675	17.919	33,00	5,00	0,50	38,50	38,00	32,00	120,3	119,6	120,4	1	0,00	3,00	2	2	2	5.281																				
Bremerhaven-Stadt			1	119.867	17.675	17.511	6,25	1,25	0,00	7,50	7,50	7,00	109,6	109,6	115,8	2	0,25	0,00	2	2	2	4.764																				

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Nervenärzte												
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	(Spalten 6+7+8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	(Spalten 6+7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Stadt	1	569.396	13.745	14.268	38,75	9,75	0,00	48,50	48,50	40,00	121,5	121,5	123,0	1	0,00	4,50	2	2	2	2.462
Bremerhaven-Stadt	1	119.867	13.745	13.938	10,00	0,00	0,00	10,00	10,00	8,75	116,3	116,3	122,4	1	0,00	0,50	2	2	2	5.238

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Psychotherapeuten														
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	(Spalten 6+7+8)	Gesamtzahl Ärzte	(Spalten 6+7)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V			
Bremen-Stadt	1	569.396	3.079	3.205	304,40	3,43	0,00	307,83	307,83	177,75	173,3	173,3	174,5	1	0,00	112,33	2	2	2	135			
Bremerhaven-Stadt	1	119.867	3.079	3.143	37,50	1,00	0,00	38,50	38,50	38,25	100,9	100,9	118,0	2	3,50	0,00	2	2	2	213			

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Urologen													
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand Beschlussfassung																	
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19		
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	(Spalten 6+7+8)	(Spalten 6+7)	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung ¹	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Beha0,25ndlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
Bremen-Stadt	1	569.396	28.476	28.441	25,00	2,00	0,00	27,00	27,00	20,25	134,9	134,9	134,4	1	0,00	4,75	2	2	2	4.219		
Bremerhaven-Stadt	1	119.867	28.476	27.570	6,00	0,00	0,00	6,00	6,00	4,50	138,0	138,0	144,2	1	0,00	1,00	2	2	2	6.021		

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Kinder- und Jugendärzte														
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	(Spalten 6+7+8)	Gesamtzahl Ärzte	(Spalten 6+7)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
Bremen-Stadt	1	96.050	2.044	2.059	53,00	5,50	0,75	59,25	58,50	46,75	126,7	125,4	129,7	1	0,00	7,00	2	2	2	3.750			
Bremerhaven-Stadt	1	21.567	2.044	2.061	8,00	0,50	0,25	8,75	8,50	10,50	83,3	81,2	111,4	2	3,25	0,00	2	2	2	5.860			

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Anästhesisten														
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand der Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs	Kenniffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	(1 = ja / 2 = nein)	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴		
Bremen-Stadt	1	569.396	46.917	48.182	20,50	7,00	1,00	28,50	27,50	12,00	237,5	232,7	237,7	1	0,00	14,50	2	2	2	1.166			
Bremerhaven-Stadt	1	119.867	46.917	46.737	2,00	5,50	1,00	8,50	7,50	2,75	309,1	292,4	309,3	1	0,00	4,50	2	2	2	1.067			

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. darzustellen.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Radiologen																	
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand der Beschlussfassung																					
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19						
			Kenniffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich																						
			Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²																						
					Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich																					
						Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich																				
							Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen																			
							(Spalten 6+7+8)		(Spalten 6+7)																	
								Gesamtzahl Ärzte																		
										Sollzahl Ärzte ³																
											Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen															
												Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen														
													Versorgungsgrad im Vorjahr ¹													
														Planungsbereich gesperrt ¹												
														Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung												
														Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze												
														(1 = ja / 2 = nein)												
															Unterversorgung ¹											
																drohende Unterversorgung ¹										
Bremen-Stadt	1	569.396	49.095	51.442	16,50	8,00	0,00	24,50	24,50	11,25	221,3	221,3	221,9	1	0,00	12,25	2	2	2	5.239						
Bremerhaven-Stadt	1	119.867	49.095	50.162	3,00	3,00	0,00	6,00	6,00	2,50	251,1	251,1	265,6	1	0,00	3,25	2	2	2	4.727						

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. darzustellen.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Fachinternisten														
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand der Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs			Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹		Einwohner im Planungsbereich				Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich				Regionale Verhältniszahl ²				Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich						
																	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen						
									(Spalten 6+7+8)				(Spalten 6+7)				Gesamtzahl Ärzte						
													Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte				Sollzahl Ärzte ³						
																	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen						
													Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen				Versorgungsgrad im Vorjahr ¹						
																	(1 = ja / 2 = nein)						
													Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung				Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze						
																	(1 = ja / 2 = nein)						
													Unterversorgung¹				Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴						
Bremen-Stadt			1	569.396	15.055	15.632	63,00	17,25	0,00	80,25	80,25	36,50	220,3	220,3	217,0	1	0,00	40,00	2	2	2	3.070	
Bremerhaven-Stadt			1	119.867	15.055	15.074	8,50	12,75	0,00	21,25	21,25	8,00	267,2	267,2	285,6	1	0,00	12,50	2	2	2	2.881	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. darzustellen.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Kinder- und Jugendpsychiater														
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand der Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs			Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹		Einwohner im Planungsbereich				Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich				Regionale Verhältniszahl ²				Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich				Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich		
																	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen						
													(Spalten 6+7+8)				(Spalten 6+7)						
									Gesamtzahl Ärzte				Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte				Sollzahl Ärzte ³						
																	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen						
													Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen				Versorgungsgrad im Vorjahr ¹						
																	(1 = ja / 2 = nein)						
													Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung				Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze						
													Unterversorgung¹										
																	(1 = ja / 2 = nein)						
																	(1 = ja / 2 = nein)						
																	(1 = ja / 2 = nein)						
																	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴						

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. darzustellen.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Humangenetiker														
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand der Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs			Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Land	1	689.263	551.258	566.680	1,00	2,00	0,00	3,00	3,00	1,25	246,6	246,6	252,7	1	0,00	1,50	2	2	2	1.885			

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Laborärzte													
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand der Beschlussfassung																
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	(Spalten 6+7+8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	(Spalten 6+7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V
Bremen-Land	1	689.263	92.728	94.891	0,00	15,00	0,00	15,00	15,00	7,50	206,5	206,5	209,4	1	0,00	7,00	2	2	2	68.420	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

Neurochirurgen

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Name des Planungsbereichs														
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand der Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Bremen-Land	1	689.263	146.552	154.675	5,00	5,00	0,00	10,00	10,00	4,50	224,4	224,4	231,9	1	0,00	5,00	2	2	2	2.470			
Name des Planungsbereichs			Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich		Regionale Verhältniszahl ²				Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich				Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich				Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte						
									Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen								(Spalten 6+7+8)						
									Gesamtzahl Ärzte								(Spalten 6+7)				Sollzahl Ärzte ³		
																	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen						
																	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen						
																	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹						
																	Planungsbereich gesperrt ¹						
																	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung						
																	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze						
																	(1 = ja / 2 = nein)						
																	(1 = ja / 2 = nein)						
																	(1 = ja / 2 = nein)						
																	durchende Unterversorgung ¹						
																	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V						
																	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴						

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Nuklearmediziner														
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand der Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6+7+8)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze (1 = ja / 2 = nein)	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴			
Bremen-Land	1	689.263	107.698	112.346	6,00	6,00	0,00	12,00	12,00	6,25	195,6	195,6	197,5	1	0,00	5,25	2	2	2	2.660			

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Pathologen														
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand der Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs			Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Land	1	689.263	109.918	113.088	2,00	5,00	0,00	7,00	7,00	6,25	114,8	114,8	116,2	1	0,00	0,25	2	2	2	10.494			

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Physikalische und Rehabilitations-Mediziner															
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand der Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs			Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Land	1	689.263	155.038	162.363	1,00	2,25	0,00	3,25	3,25	4,25	76,6	76,6	101,1	2	1,5	0,00	2	2	2	2	1.340		

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

Strahlentherapeuten

KV-Region			Bremen		Arztgruppe				Strahlentherapeuten														
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand der Beschlussfassung																		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs			Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Land	1	689.263	157.796	164.484	2,00	8,25	0,00	10,25	10,25	4,25	244,6	244,6	246,4	1	0,00	5,50	2	2	2	1.016			

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe		Transfusionsmediziner													
Einwohner - Stand			31.12.2022		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.04.2024																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Land	1	689.263	1.202.229	1.237.316	1,00	0,00	0,50	1,50	1,00	0,75	200,0	179,5	181,9	1	0,00	0,25	2	2	2	1.664

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

Übersicht Bedarfsplanung alle Fachgruppen/ Planungsbereich Bremen-Stadt

Stand: 01.04.2024L

Einwohnerdaten vom 31.12.2022

Gesamt: 569396 Bremerhaven:

119867

Land:

689263

Kinder: 96050

Frauen: 288554

Arztgruppe 0	Regionale Verhältniszahl 1 Einw./ Arzt	Versorgungsgrad (Verhältniszahl) Rechnerisches Soll 2 Anzahl	Grenze zur Überversorgung 110 Prozent 3 Anzahl	Arztbestand zum 01.04.2024L 4 Anzahl	Angestellte Ärzte 5 Anzahl	Versorgungsstand	
						Summe Ärzte (Sp. 4+5) 6 Anzahl	Versorgungs- grad in % 7
Hausärzte (10)	1.685	338,00	371,75	263,25	100,25	363,50	107,6
Allgemeine fachärztliche Versorgung							
Augenärzte	13.404	42,50	46,75	17,50	34,50	52,00	122,4
Chirurgen und Orthopäden	9.521	60,00	66,00	59,75	16,25	76,00	127,1
Frauenärzte	3.752	77,00	84,75	73,75	16,00	89,75	116,7
Hautärzte	21.974	26,00	28,75	25,00	6,00	31,00	119,6
HNO- Ärzte	17.919	32,00	35,00	33,00	5,00	38,00	119,6
Nervenärzte	14.268	40,00	44,00	38,75	9,75	48,50	121,5
Psychotherapeuten	3.205	177,75	195,50	304,40	3,43	307,83	173,3
Urologen	28.441	20,25	22,25	25,00	2,00	27,00	134,9
Kinderärzte	2.059	46,75	51,50	53,00	5,50	58,50	125,4
Spezialisierte fachärztliche Versorgung							
Anästhesisten	48.182	12,00	13,00	20,50	7,00	27,50	232,7
Radiologen	51.422	11,25	12,25	16,50	8,00	24,50	221,3
Fachärztl. tätige Internisten (10)	15.632	36,50	40,25	63,00	17,25	80,25	220,3
Kinder- und Jugendpsychiater	15.415	6,25	7,00	7,85	2,33	10,18	163,3
Gesonderte fachärztliche Versorgung für Bremen und Bremerhaven							
Humangenetiker	566.680	1,25	1,50	1,00	2,00	3,00	246,6
Laborärzte	94.891	7,50	8,00	0,00	15,00	15,00	206,5
Neurochirurgen	154.675	4,50	5,00	5,00	5,00	10,00	224,4
Nuklearmediziner	112.346	6,25	6,75	6,00	6,00	12,00	195,6
Pathologen	113.088	6,25	6,75	2,00	5,00	7,00	114,8
Phys. u. Rehab. Mediziner	162.363	4,25	4,75	1,00	2,25	3,25	76,6
Strahlentherapeuten	164.484	4,25	4,75	2,00	8,25	10,25	244,6
Transfusionsmediziner	1.237.316	0,75	0,75	1,00	0,00	1,00	179,5

Übersicht Bedarfsplanung alle Fachgruppen/ Planungsbereich Bremerhaven-Stadt

Einwohnerdaten vom 31.12.2022

Gesamt: 119867

Bremen:

569396

Stand:

01.04.2024L

Kinder: 21567

Land:

689263

Frauen: 59754

Arztgruppe	Regionale Verhältniszahl Einw./ Arzt	Versorgungsgrad (Verhältniszahl) Rechnerisches Soll Anzahl	Grenze zur Überversorgung 110 Prozent Anzahl	Arztbestand zum 18.03.2024 Anzahl	Angestellte Ärzte Anzahl	Versorgungsstand	
						Summe Ärzte (Sp. 4+5) Anzahl	Versorgungs- grad in %
0	1	2	3	4	5	6	7
Hausärzte (10)	1.674	71,75	79,00	52,25	15,00	67,25	93,9
Allgemeine fachärztliche Versorgung							
Augenärzte	13.047	9,25	10,25	0,50	13,00	13,50	146,9
Chirurgen und Orthopäden	9.286	13,00	14,25	10,75	7,25	18,00	139,4
Frauenärzte	3.898	31,00	17,00	8,00	9,50	17,50	114,2
Hautärzte	21.824	5,50	6,25	3,00	1,25	4,25	77,4
HNO- Ärzte	17.511	7,00	7,75	6,25	1,25	7,50	109,6
Nervenärzte	13.938	8,75	9,50	10,00	0,00	10,00	116,3
Psychotherapeuten	3.143	38,25	42,00	37,50	1,00	38,50	100,9
Urologen	27.570	4,50	5,00	6,00	0,00	6,00	138,0
Kinderärzte	2.061	58,25	11,75	8,00	0,50	8,50	81,2
Spezialisierte fachärztliche Versorgung							
Anästhesisten	46.737	2,75	3,00	2,00	5,50	7,50	292,4
Radiologen	50.162	2,50	2,75	3,00	3,00	6,00	251,1
Fachärztl. tätige Internisten (10)	15.074	8,00	8,75	8,50	12,75	21,25	267,2
Kinder- und Jugendpsychiater	15.456	1,50	1,75	1,00	0,00	1,00	71,7
Gesonderte fachärztliche Versorgung für Bremen und Bremerhaven							
Humangenetiker	566.680	1,25	1,50	1,00	2,00	3,00	246,6
Laborärzte	94.891	7,50	8,00	0,00	15,00	15,00	206,5
Neurochirurgen	154.675	4,50	5,00	5,00	5,00	10,00	224,4
Nuklearmediziner	112.346	6,25	6,75	6,00	6,00	12,00	195,6
Pathologen	113.088	6,25	6,75	2,00	5,00	7,00	114,8
Phys. u. Rehab. Mediziner	162.363	4,25	4,75	1,00	2,25	3,25	76,6
Strahlentherapeuten	164.484	4,25	4,75	2,00	8,25	10,25	244,6
Transfusionsmediziner	1.237.316	0,75	0,75	1,00	0,00	1,00	179,5

Anlage 2.4 Planungsblatt zur Feststellung des Psychotherapeuten-Versorgungsgrades

KV-Region			Bremen		Arztgruppe		Psychotherapeuten											
Einwohner - Stand			31.12.2022															
Ärzte - Stand			01.04.2024															
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Psychotherapeuten (Einwohner je Psychotherapeut)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Psychotherapeuten ¹	Tatsächlich im Planungsbereich						Psychotherapeuten ohne ärztliche Psychotherapeuten	Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze ²		
						Ärztliche Psychotherapeuten		Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie							Ärztliche Psychotherapeuten		Ärztliche Psychotherapeuten	
						ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker ³	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten		nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten		Psychosomatiker ³	
			Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Bremen	1	3205	569,396	195,50	178,00	29,80	1,05	10,50	0,00	218,50	42,50	170,19	3,25	0,00	0,00	3,25	0,00	11,75
Bremerhaven	1	3143	119,867	41,95	38,14	1,50	0,00	0,00	0,00	26,50	10,00	99,64	0,00	0,00	0,00	8,25	0,00	5,00

¹ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

² Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³ Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Anlage 2.5 Planungsblatt zur Feststellung des Nervenarzt-Versorgungsgrades

KV-Region		Bremen	Arztgruppe		Nervenärzte									
Einwohner - Stand		31.12.2022												
Ärzte - Stand		01.04.2024												
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Nervenärzte (Einwohner je Nervenarzt)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Nervenärzte ¹	Tatsächlich im Planungsbereich					Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassung			
						Arztgruppe der Nervenärzte		Versorgungsgrad ohne ernstähnliche Ärzte und Einrichtungen	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt- anerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt- anerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³
						Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt- anerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Psychiater ³							
0	1	2	3	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Bremen	1	14.268	569.396	44,00	40,00	13,50	20,00	15,00	121,53	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bremerhaven	1	13.938	119.867	9,46	8,60	3,00	3,00	4,00	116,28	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

² Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³ Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.

Anlage 2.6 Planungsblatt zur Feststellung des Fachinternisten-Versorgungsgrades

KV-Region			Bremen		Arztgruppe		Fachinternisten														
Einwohner - Stand			31.12.2022																		
Ärzte - Stand			01.04.2024																		
Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl für Fachinternisten (Einwohner je Fachinternist)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Fachinternisten ¹	Tatsächlich im Planungsbereich										Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen	Quotenplätze ²					
					Fachinternisten												Rheumatologen ³	Rheumatologen ³	Kardiologen ⁴	Gastroenterologen ⁵	Pneumologen ⁶
		Anzahl	Anzahl		gesamt	Rheumatologen ³	Kardiologen ⁴	Gastroenterologen ⁵	Pneumologen ⁶	Nephrologen ⁷	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
0	1	2	3		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17				
Bremen	15.632	569.396	40,50	36,50	80,25	4,00	21,75	12,00	12,00	14,00	220,32	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bremerhaven	15.074	119.867	8,75	7,95	21,25	0,00	6,00	5,00	3,00	3,75	267,23	0,8	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

² Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotensitze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³ Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie.

⁴ Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie.

⁵ Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie.

⁶ Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietebezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde.

⁷ Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie.